

Amtsblatt des Saarlandes

1965	Ausgegeben zu Saarbrücken, 7. September 1965	Nr. 92
------	--	--------

Inhalt:

I. Beschlüsse und Bekanntmachungen	Seite
Bekanntmachung über die Verleihung des Wappenrechts an die Gemeinde Wemmetsweiler. Vom 26. August 1965.	761
Bekanntmachung betreffend die Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul von Venezuela, Herrn Oscar Dávila Aguilera. Vom 31. August 1965	762
Stellenausschreibung. Vom 25. August 1965.	762
Berichtigung.	762
II. Amtliche Bekanntmachungen	762

I. Beschlüsse und Bekanntmachungen

337

Bekanntmachung über die Verleihung des Wappenrechts an die Gemeinde Wemmetsweiler

Vom 26. August 1965.

Auf Grund des § 3 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 verleihe ich der Gemeinde Wemmetsweiler das Recht, folgendes Wappen als Gemeindewappen zu führen:

„Goldener Göppel in Schwarz, begleitet oben rechts von einem silbernen Flammenschwert mit goldenem Griff, links von einer silbernen Hacke mit goldenem Stiel“.

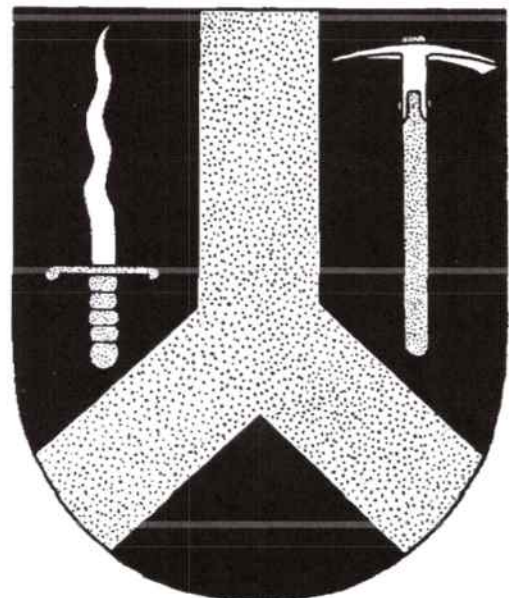
Gleichzeitig verleihe ich der Gemeinde Wemmetsweiler das Recht, die Farben

Schwarz-Gelb

als Gemeindefarben zu führen.

Saarbrücken, den 26. August 1965.

Der Minister des Innern
Ludwig Schnur



5/1038

Baupolizeiverordnung für das Gelände „Am Jungenwaldweg“ in der Gemeinde Reisbach

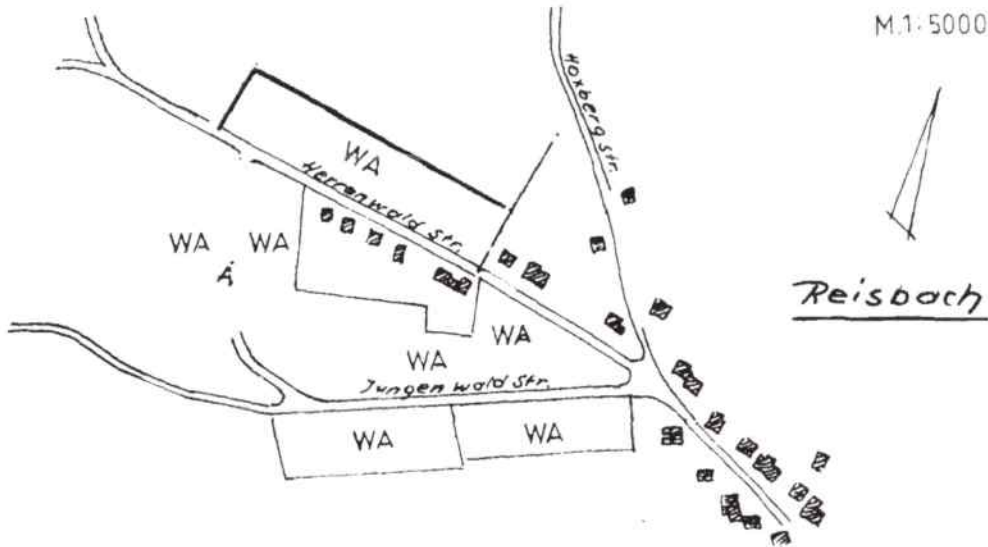
Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und der §§ 14, 15 und 16 (1) des Baugesetzes (BauG) vom 19. Juli 1955 (Amtsbl. S. 1159 ff.), ferner der §§ 98 (2) und 97 (12) BauG wird nach Anhörung des Gemeinderates Reisbach mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Unter diese Verordnung fallen folgende Parzellen: Die Parzellen auf der Nordseite der Herrenwaldstraße auf eine Tiefe von 45,00 m von der Parzelle 253/93 im Osten bis zur Parzelle 333/107 im Westen. Ferner die Parzellen 67, 412/66, 411/65, 410/65, 409/64, 408/63, 407/61 und 406/61. Von den Parzellen beiderseits der Jungenwaldstraße die Parzellen 306/34, 36, 423/28, 425/29, 476/31, 477/31, 427/32, 428/33, 80/2, 80/1, 79/4 und 79/3, dann die südliche Hälfte der Parzellen 76, 480/75, 481/74, 73/1, 70/1 und 68/1. Alle Parzellen gehören zur Flur 7 der Gemarkung Labach.

(2) Straßenskizze:



§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Geschobhöhen: In den Wohngeschossen max. 2,80 m.
- (2) Dachform: Satteldächer, auf der Westseite der Straße A sind auch Flachdächer zugelassen.
- (3) Dachneigung: 40° Neigung, auf der Westseite der Straße A bis 25°.
- (4) Kniestock: Auf der Westseite der Straße A ist ein Kniestock nicht zulässig.
- (5) Dacheindeckung: Naturfarbene Asbestzementplatten dürfen zur Dacheindeckung nicht verwendet werden.

§ 3

Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

- (1) Die Garagen, die an einer gemeinsamen Grenze errichtet werden, müssen die gleiche Tiefe, Höhe und Dachausbildung haben.
- (2) Wenn Kleintierställe freistehend errichtet werden, so sind diese in Verbindung mit der Garage zu erstellen und müssen mit dieser eine architektonische Einheit bilden.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

- (1) Zwischen der Straßengrenze und der vorderen Gebäudeflucht gleichlaufend mit der Straße: Durch eine niedrige Einfassung aus senkrecht gestellten Betonplatten, die die Oberkante des Bürgersteiges um ca. 0,10 m überragen und eine 0,80 m hohe Hecke oder durch eine 0,60 m hohe Bruchsteinmauer.
- (2) Auf der Westseite der Straße A hat die Einfriedigung an den seitlichen Grenzen zwischen Straßengrenze und vorderer Gebäudeflucht durch eine 0,80 m hohe Hecke zu erfolgen.

§ 5

Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 125,- DM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht. Daneben bleibt der Landrat als Kreispolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Zuwiderhandelnden herbeizuführen.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarlouis, den 28. Juli 1965.

**Der Landrat
als Kreispolizeibehörde**
Riotte

6/1059

Aufgebot

Die Sparkassenbücher der Kreissparkasse Saarbrücken,
Nr. 631 496, lautend auf Friedrich Teller, Bischmisheim, Steinacker 9, Antragsteller selbst,
Nr. 4 480 018, lautend auf Urban Wagner, Altenkessel, Provinzialstraße 18, Antragsteller selbst,
Nr. 4 705 477, lautend auf Ludwig Budde, Saarbrücken 6, Albrecht-Dürer-Straße 19, Antragsteller selbst,
sind in Verlust geraten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Monaten, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung, geltend

zu machen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Saarbrücken, den 27. August 1965.

Der Vorstand der Kreissparkasse Saarbrücken

7/1060 (1)

Auflösung einer Gesellschaft

Die Firma Neunkirchener Möbelhaus GmbH in Neunkirchen ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Liquidator zu melden.

Neunkirchen, den 16. August 1965.

Hermann Deutsch,
Saarbrücken 1, Eisenbahnstraße 35